

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma KS HUAYU AluTech GmbH, Hafenstr. 25, 74172 Neckarsulm auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.4
den 24.04.2017




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 11 69 · 73011 Göppingen

Zustellungsurkunde
KS HUAYU AluTech GmbH
Herr Diemer KC-CTEE
Hafenstr. 25
74172 Neckarsulm

Göppingen 24.04.2017
Name X
Durchwahl 07161 657-X
Aktenzeichen 54.4-8823.81-
HN/KSATAG/N45
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen
Ihr Antrag vom 15.11.2016

Anlagen

1 Abschrift der Entscheidung

1 Bd. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Diemer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.11.2016 erhalten Sie folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der Firma KS HUAYU AluTech GmbH wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen auf dem Betriebsgelände der KS HUAYU AluTech GmbH in Neckarsulm, Hafenstr. 25, Flurstück-Nr. 1278 erteilt. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb von zwei Schmelz- und Warmhalteöfen (Striko 10 und 11) incl. Kamin, Geb. N45 mit einer Schmelzkapazität von je 96 t/d
- Errichtung und Betrieb von vier Druckgießanlagen (DG 9 bis DG 12), Geb. N45
- Erhöhung der Schmelzkapazität der Schmelz- und Warmhalteöfen ZPF 5, Geb. N250 und ZPF 9, Geb. N253 von jeweils 9,5 t/d auf 48 t/d
- Erhöhung der Gesamttages-Schmelzkapazität auf 480 t/d.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:
 - 2.1 Die **Baugenehmigung** für den Neubau der Druckgießerei, Geb. N45.
 - 2.2 Die **wasserrechtliche Genehmigung** für die Indirekteinleitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsstation.
 - 2.3 Die **Ausnahme** nach VAWS für Anforderungen an die Aufstellung/Ausführung der Druckgießanlagen in Stahlwannen.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.
4. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde.
5. Die Firma KS HUAYU AluTech GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.
6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von X € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung des Standes der Technik, entsprechend den durch Stempel des Regierungspräsidiums Stuttgart auf der Blattvorder- oder -rückseite mit Genehmigungsvermerk gekennzeichneten Antragsunterlagen auszuführen.

01. Schreiben der KS HUAYU AluTech GmbH vom 15.11.2016
02. Deckblatt: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, 1 Seite
03. Inhaltsübersicht/-verzeichnis, 2 Seiten
 1. Kapitel 1 - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
 - 1.1 Formblatt 1.1 und 1.2, 2 Seiten
 - 1.2 Übersicht vorhandene Genehmigungsbescheide, 3 Seiten
 2. Kapitel 2 - Erläuterung des Vorhabens
 - 2.1 Kurzbeschreibung, 2 Seiten
 - 2.2 Topographische Karte - Windverteilung, 1 Seite
 - 2.3 Umfang der Genehmigung, 5 Seiten
 - 2.4 Metallbilanz Stand August 2016 vom 09.09.2016
 - 2.5 Schmelzkapazität Stand September 2016 vom 05.09.2016
 3. Kapitel 3 - Pläne/Baugenehmigung
 - 3.1 Werkübersichtsplan Stand 07/2016
 - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung Neubau N45 Druckguss
 - 3.2.1 Bauantrag vom 10.11.2016 (Statistik 2 Seiten, Antrag auf Baugenehmigung 3 Seiten, Beauftragtenbescheinigungen 2 Seiten)
 - 3.2.2 Baubeschreibung, 10 Seiten
 - 3.2.3 Lageplan (schriftlicher Teil) 4 Seiten
 - 3.2.4 Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 11.10.2016, M 1:500
 - 3.2.5 Abstandsflächenplan vom 11.10.2016, M 1:500
 - 3.2.6 Lageplan, Zeichn.-ID 16-KW-KS-001-LP vom 07.11.2016, M 1:500
 - 3.2.7 EG und OG, Zeichn.-ID 16-KW-KS-002-GR vom 07.11.2016, M 1:200
 - 3.2.8 EG Maschinenlayout, Plan-Nr. 16-KW-KS-002.1-GR-MA vom 07.11.2016, M 1:250
 - 3.2.9 Schnitte AA, BB, CC und DD, Zeichn.-ID 16-KW-KS-003-SC vom 07.11.2016, M 1:200
 - 3.2.10 Ansichten, Zeichn.-ID 16-KW-KS-004-AN vom 07.11.2016, M 1:200
 - 3.2.11 Dachdraufsicht, Zeichn.-ID 16-KW-KS-005-DD vom 07.11.2016, M 1:200

- 3.2.12 Entwässerung, Zeichn.-ID 16-KW-KS-006-EW vom 07.11.2016, M 1:200
- 4. Kapitel 4
- 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 39 Seiten
- 5. Kapitel 5 - Schematische Darstellung des Verfahrensablaufes
- 5.1 Arbeitshilfe, 1 Seite
- 5.2 Grundfließbild Schmelzbetrieb und DG-Gießerei vom 08.09.2016
- 5.3 Grundfließbild DG 9 - 12 incl. Nebenanlagen BE 35.1 - 35.4 vom 26.08.2016
- 5.4 Grundfließbild Schmelz- und Warmhalteöfen Striko 10 und 11 vom 26.08.2016
- 5.5 Verfahrensließbild Druckgussanlage BE 35.1 in Geb. N45 vom 26.08.2016
- 6. Kapitel 6 - Aufstellungspläne für Maschinen und Anlagen
- 6.1 Maschinenlayout DG 9 - 12, BE 35 vom 26.08.2016
- 6.2 Hallen- und Maschinenlayout EG Geb. N45, Plan-Nr. 16-KW-KS-002.1-GR-MA vom 21.10.2016, M 1:250
- 7. Kapitel 7 - Brandschutz
- 7.1/7.2 Angaben zum Brandschutz, Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen, 2 Seiten
- 7.3 Brandschutzplan
- 7.3.1 Brandschutzplan EG und Schnitt AA, Zeichn.-ID 16 KW-KS-007-GR-SC_BS vom 07.11.2016, M 1:200
- 7.3.2 Brandschutzplan Dachdraufsicht, Zeichn.-ID 16-KW-KS-008-DD_BS vom 07.11.2016, M 1:200
- 8. Kapitel 8 - Formularantrag
Formblätter 2.1 - 2.19, 45 Seiten
- 9. Kapitel 9 - Erfüllung der Betreiberpflichten
Zusammenfassende Darstellung zur Erfüllung der Betreiberpflichten, 2 Seiten
- 10. Kapitel 10
- 10.1 Gutachten über Schornsteinhöhenberechnungen für zwei Schmelz- und Warmhalteöfen der Sphära GmbH vom 30.09.2016, Auftragsnr.: 50.16106, 15 Seiten
- 10.2 Orientierende Ausbreitungsrechnung für Schadstoffemissionen aus zwei Schmelz- und Warmhalteöfen der Sphära GmbH vom 30.09.2016, Auftragsnr.: 50.161006, 18 Seiten
- 10.3 Überprüfung des Erfordernisses eines AZB der Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V. vom 23.09.2016, Stand 09/2016, 11 Seiten
- 10.4 Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung N45 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.09.2016, Bericht-Nr. F16/358-LG, 44 Seiten

- 10.5 Sicherheitsdatenblätter
- 10.5.1 Sicherheitsdatenblatt ARSAL 2125 vom 03.09.2015, 7 Seiten
- 10.5.2 Sicherheitsdatenblatt ACTICIDE HF 3 vom 27.04.2012, 10 Seiten
- 10.5.3 Sicherheitsdatenblatt grotanol® SR 1 vom 12.05.2011, 15 Seiten
- 10.5.4 Sicherheitsdatenblatt BLI101-K10 herbocid®base 2I vom 11.06.2014, 14 Seiten
- 10.5.5 Sicherheitsdatenblatt ANTIFROGEN N vom 28.05.2015, 16 Seiten
- 10.5.6 Sicherheitsdatenblatt Trennex W 3351/10 vom 02.07.2015, 8 Seiten
- 10.5.7 Sicherheitsdatenblatt waterlane® GK 100 vom 28.07.2015, 6 Seiten

C. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen sowie den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und regelmäßig zu warten, so dass Verstöße gegen Arbeitsschutzforderungen und nachteilige Veränderungen des Emissionsverhaltens ausgeschlossen sind.
- 1.2 Diese Genehmigung ist mit den zugehörigen Antragsunterlagen an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und Beauftragten, zuständigen Behörden, Gutachtern, Sachverständigen etc. bei berechtigtem Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Das Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es darf eine Jahresleistung bzgl. Schmelzen von Nichteisenmetallen von 100.000 t/a nicht überschritten werden. Diese Verarbeitungsmenge ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen in geeigneter Weise und plausibel nachzuweisen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Als Emissionswerte für die Abluft aus der Aluminiumschmelzanlagen **EQ 8214** und **EQ 8215** gelten folgende Grenzwerte:

Schmelzanlage:

Gesamtstaub	10 mg/m³
Schwefeldioxid	350 mg/m³
Stickoxide	500 mg/m³
Chlor	3 mg/m³
Fluorwasserstoff	3 mg/m³
Gesamtkohlenstoff	50 mg/m³

- 2.2 Die Einhaltung der unter Ziffer 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messgutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 2.3 Die Messungen der Schadstoffe unter Ziffer 2.1 sind **wiederkehrend alle 3 Jahre** durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.
- 2.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Anforderungen gemäß Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zu entsprechen. Dieser ist nach Vorliegen unaufgefordert und unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden.
- 2.5 Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Messung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Messplanung vorzulegen; Ort und genaue Zeit der Messungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens zwei Wochen vor Messdurchführung schriftlich mitzuteilen.

- 2.6 Werden bei einer Emissionsmessung Überschreitungen der unter Ziffer 2.1 festgelegten Grenzwerte festgestellt, so hat der Betreiber das Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen und geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen einzuleiten, damit die Einhaltung der Grenzwerte wieder sicher gestellt wird.
- 2.7 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.8 Die Abluftreinigungsanlagen sowie die sonstigen für den störungsfreien Betrieb der Anlagen notwendigen Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile sind regelmäßig zu warten und gegebenenfalls rechtzeitig instand setzen zu lassen. Für alle Abluftreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, in denen auch die Durchführung und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren sind.

3. Abfall

- 3.1 Die Gebinde für gefährliche Abfälle sind eindeutig zu kennzeichnen (Art des Rückstandes und der Abfallschlüssel-Nummer).
- 3.2 Gelagerte Filtrerrückstände, Krätzen und Schlacken sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung) gegen Regen zu schützen, insbesondere die anfallende Aluminium-Krätze ist trocken und gut belüftet zwischenzulagern.
- 3.3 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. geschlossener Transport) ist sicher zu stellen, dass beim Umgang mit den Reststoffen und beim Abtransport so we-

nige Staubemissionen wie möglich auftreten. Anforderungen der Entsorgungsunternehmen sind einzuhalten.

- 3.4 Die Bereitstellung bzw. Lagerung von Abfällen und Reststoffen, von denen eine Wassergefährdung ausgehen kann, hat gemäß wasserrechtlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Grundwasser), ein Gewässer oder die Kanalisation nicht zu besorgen ist.
- 3.5 Hinsichtlich des Transports der Aluminium-Krätzen ist einmalig nach Inbetriebnahme und danach auf Verlangen des Regierungspräsidiums Stuttgart zu prüfen ob es sich um Gefahrgut der Klasse 4.3. i.S. der ADR/RID handelt. Ggf. sind die entsprechenden Anforderungen an den Transport zu erfüllen.
- 3.6 Über die anfallenden gefährlichen Abfälle ist ein Register zu führen. Die Eintragungen oder die Einstellung eines Beleges ist mindestens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung bzw. Einstellung in das Register, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Hinweis:

Übersendung der Vorankündigung nach § 2 BaustellV spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle:

Eine Vorankündigung ist für jede Baustelle an die zuständige Arbeitsschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4) zu übermitteln, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten 30 Arbeitstage übersteigt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind oder wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sollte in Ausnahmefällen aufgrund der geringen Größe der Baustelle keine Voranzeige erforderlich sein, genügt die Übersendung von Anzeigen eines Baubeginns als Erfüllung von Bauauflagen oder Auflagen im Genehmigungsverfahren oder auch andere Informationen über die Einrichtung einer Baustelle im Betrieb.

4.2 **Hinweis:**

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die BaustellV und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.

4.3 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.

4.4 Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

4.5 Verkehrswege müssen trittsicher und eben sein. Für gleislose Flurförderfahrzeuge müssen sie außerdem eine druckfeste, stoßunempfindliche und abriebfeste Oberfläche haben.

4.6 Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.

4.7 Die Treppe zu den Büro- bzw. Laborräumen am westlichen Ende der Halle darf als erster Flucht- und Rettungsweg nicht als Wendeltreppe ausgeführt werden. Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen, über gerade Läufe verfügen.

4.8 Bei Flachdächern mit mehr als 3 m Höhe sind Anschlagpunkte (Flachdach-Absturzsicherungen) so anzubringen, dass die beim Bau sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Sicherheitsgeschirre (z.B. Höhensicherungsgeräte) ordnungsgemäß angeschlagen werden können.

- 4.9 Die für einen störungsfreien Betrieb der Gesamtanlage notwendigen Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls rechtzeitig instand setzen zu lassen. Hierüber ist ein Wartungsplan aufzustellen und zu dokumentieren.
- 4.10 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren.

Die notwendige Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

- 4.11 In der Produktionshalle ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

Für die Beschäftigten sind die Tages-Lärmexpositionspegel zu ermitteln. Lärmbereiche müssen gekennzeichnet und falls technisch möglich, abgegrenzt werden, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel einen der oberen Auslösewerte $LEX,8h = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $LpC,peak = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschreitet. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

5. Wasserrecht

- 5.1 Der Einbau der Stahlwannen in die Betonmulden als Auffangwanne für das Trennmittel zur Aufstellung der Gießanlagen hat durch einen Fachbetrieb gemäß § 26 VAwS zu erfolgen.
- 5.2 Wassergefährdende Feststoffe (wie z.B. Aluminium-Krätze) dürfen nur auf undurchlässigen und gegen die Stoffe beständigen Bodenflächen gelagert werden. Die Lagerflächen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen (Überdachung, geschlossener Raum).
- 5.3 Für eine ordnungsgemäße Lagerung der Metallspäne und Metallteile (emulsions- bzw. ölbehaftet) muss ein offener Container dicht sein und überdacht

aufgestellt werden oder es ist ein dichter und geschlossener Container aufzustellen. Die Stellfläche des Containers ist zu befestigen. Die Dichtigkeit des Containers muss visuell überprüfbar sein (z.B. durch erhöhte Aufstellung auf Kanthölzern).

6. Bodenschutz/Altlasten

- 6.1 Die Aushubarbeiten sind gutachterlich mit einem mit Altlasten vertrauten Fachbüro zu begleiten. Anfallender Aushub muss extern zwischengelagert, beprobt (Festsubstanz und Eluat) und nach Vorliegen der Deklarationsanalyse einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden.
- 6.2 Bei Auftreten bisher nicht bekannter Kontaminationen oder wenn der Antragstellerin weitere Schadensflächen im Untergrund des geplanten Bauvorhabens bekannt sind, sind diese dem Landratsamt Heilbronn - Bauen, Umwelt und Nahverkehr - mitzuteilen.

7. Baurecht

7.1 Hinweis:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach § 2 Absatz 4 LBO um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Baufreigabe

- 7.2 Gemäß §42 Abs. 3 LBO verlangt die Baurechtsbehörde die Bestellung eines Bauleiters. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Benennung eines geeigneten Bauleiters begonnen werden; hierfür sind dem Bauverwaltungsamt Name, Anschrift und Beruf des Bauleiters mitzuteilen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Bauleiters entsprechend. Die Bauleitererklärung ist vom Bauherrn und Bauleiter zu unterschreiben.
- 7.3 Für das Bauvorhaben ist eine bautechnische Prüfung nach §§ 17 Abs. 1, LBOVVO durchzuführen. Die bautechnische Prüfung umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Baurechtsbehörde ein entsprechender Prüfbericht über das Bauvorhaben o-

der einzelne Teilabschnitte vorliegt und die Bauarbeiten auf Grundlage dieses Prüfberichts zur Ausführung freigegeben werden.

Hinweis: Der Prüfauftrag wurde auf Grund der Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung vom 01.02.2017 bereits vorab am 02.02.2017 an das Ing. Büro Zimmermann in Heilbronn erteilt.

Bauleiter, Bauabnahme

- 7.4 Zur Wirksamkeit der Bauüberwachung gem. § 67 LBO werden durch das Baurechtsamt der Stadt Neckarsulm eine Rohbau- und eine Schlussabnahme durchgeführt. Der Bauherr hat der Baurechtsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die jeweilige Abnahme gegeben sind. Mit dem Innenausbau darf erst nach der Rohbauabnahme, bzw. nach Freigabe durch das Bauamt begonnen werden. Die baulichen Anlagen dürfen - vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Baurechtsamts - nicht vor der Schlussabnahme genutzt werden.

Bei Bauarbeiten aus Stahlbeton (hier die Fundamente), für welche eine statische Berechnung notwendig ist, darf mit dem Betonieren erst nach besonderer Überprüfung der Bewehrung durch den Bauleiter/ Prüferingenieur begonnen werden. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen, Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Baustelle

- 7.5 Die Baustelle ist so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen (§ 12 Abs. 1 LBO). Gefahrenbereiche, welche durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen, sind großräumig abzugrenzen.
- 7.6 Die bestehenden Fluchtwege aus den angrenzenden Gebäuden dürfen während den Bauarbeiten nicht eingeschränkt werden. Jegliche Änderungen in der Fluchtwegführung sind mit dem Bauverwaltungsamt Neckarsulm abzustimmen. Die Mitarbeiter im Gebäude sind über die geplanten Bauarbeiten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 7.7 Die Mitarbeiter sind ggf. über die geänderten Fluchtwegführungen umgehend zu unterrichten bzw. zu belehren.

- 7.8 Sollten öffentliche Verkehrsbereiche in Anspruch genommen werden, so ist dies rechtzeitig mit dem städtischen Ordnungsamt abzustimmen (Ansprechpartnerin: Frau Lagerbauer, Tel. 07132/35-333).

Bautechnische Anforderungen

- 7.9 Die elektrischen Anlagen und Betriebseinrichtungen müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Mehrfertigung der diesbezüglichen Bestätigung durch einen Fachingenieur ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

8. Brandschutz

- 8.1 Die Brandschutzeinträge in den Bauantragsplänen, Brandschutzplan EG und Schnitt AA 16-KW-KS-007-GR-SC_BS sowie Brandschutzplan Dachdraufsicht 16-KW-KS008-DD_BS sind im Zuge der Bauausführung zu beachten und entsprechend umzusetzen.
- 8.2 Die Feuerwehrezufahrten für unmittelbar benachbarte Gebäude zur Baustelle müssen uneingeschränkt anfahrbar sein. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Werkfeuerwehr, Herrn Gurt, abzustimmen. Geänderte Zufahrten, bzw. Einschränkungen der Zugänglichkeit sind in die Gefahrenabwehrplanung mit einzuarbeiten.
- 8.3 Bei fehlender Zugänglichkeit durch die Feuerwehr müssen ggf. Teilnutzungsuntersagungen vorgenommen werden. Einzelheiten müssen diesbezüglich mit dem Bauverwaltungsamt Neckarsulm abgestimmt werden.
- 8.4 Die tragenden Bauteile des Gebäudes, wie z.B. tragende Wände, Decken Stützen, Dachbinder, sind in nichtbrennbarer Bauweise Baustoffklasse A, auszuführen.
- 8.5 Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar (B1) sein. Die zur Verwendung kommenden Materialien an den Außenwänden und deren Bekleidungen dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

- 8.6 Das geplante Gebäude N45 sowie die mit einbezogenen, bestehenden Hallenbereiche N31/ N32 sind mit einer Brandmeldeanlage in Kategorie 1, Vollschutz, zu versehen. Es sind sämtliche Bereiche in die Überwachung mit einzubeziehen. Als Planungs- und Ausführungsgrundlage ist die DIN 14675 sowie die VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 anzuwenden. Die Brandmeldeanlage ist auf die Werkfeuerwehr aufzuschalten. Dies kann über eine Unterzentrale auf die bereits vorhandene Brandmeldeanlage der Werkfeuerwehr mit aufgenommen werden.
- 8.7 Einzelheiten der Aufschaltung sind mit dem Feuerwehrkommandanten der Werkfeuerwehr und dem Bauverwaltungsamt Neckarsulm abzustimmen.
- 8.8 Ausgenommen von der Überwachung können:
- Sanitärräume, wenn in diesen Räumen kein brennbares Material, Vorräte oder Abfälle vorhanden sind. Gemeinsame Vorräume von Sanitärräumen müssen jedoch überwacht werden.
 - Kabelkanäle und Kabelschächte, wenn diese für Personen nicht zugänglich sind und gegenüber angrenzenden Bereichen feuerbeständig (F 90-A) abgeschottet sind.
 - Für Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche sind Ausnahmen von der Überwachung zulässig, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Wenn die Zwischenräume weniger als 0,80m hoch sind,
 - b. keine Leitungen von Sicherheitsanlagen in den Zwischendeckenbereichen vorhanden sind, außer, diese sind geschützt verlegt,
 - c. die Brandlast kleiner als 25 MJ auf eine Fläche von 1m x 1m ist,
 - d. die Umfassungsbauteile (Decken, Boden, Wände) nichtbrennbar nach DIN 4102-1, Baustoffklasse A sind,
 - e. die Zwischenräume in Abschnitte von maximal 10 m Breite und 10 m Länge mit nichtbrennbarem Material unterteilt sind,
 - f. sonstige kleine Bereiche, bei denen bezüglich der Feuersicherheit keine Bedenken bestehen.

- 8.9 Als Anlaufstelle für die Feuerwehr ist eine Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) mit Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF) im Bereich des Hauptzugangs in Abstimmung mit dem Kommandanten der Werkfeuerwehr vorzusehen.
- 8.10 Das gesamte Gebäude ist zudem mit einer akustischen Meldung über Sockelsirenen bzw. Hupen auszurüsten. Die Alarmierung ist an die Brandmeldeanlage zu koppeln.
- 8.11 Bei Auslösung der Brandmeldeanlage (Hand- oder Melderauslösung) ist umgehend die Evakuierung einzuleiten. Das Alarmierungssignal muss den allgemeinen Geräuschpegel um mindestens 10 dB(A) übersteigen.
- 8.12 Die Vorhaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie eines Freischaltelements (FSE) ist auf Grund der werksinternen Lage des Bauvorhabens nicht erforderlich.
- 8.13 Die Überwachung der Brandmeldeanlage bezieht sich auf alle Bereiche, es ist zudem zu überprüfen, wie in einem Brandfall eventuell technische Anlagen, wie z. B. Lüftungsanlagen außer Betrieb genommen werden können, sodass eine unkontrollierte Verteilung von Rauch über Lüftungsanlagen ausgeschlossen werden kann (Kanalmelder).
- 8.14 Die Frühwarnmelder (Kenngröße Rauch) unter der Decke, wie auch in den Zwischendecken, sind mit den Gruppen- und Meldernummern zu kennzeichnen. Die Größe der Beschriftung muss entsprechend der DIN 14623 vorgenommen werden.
- 8.15 Die Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind ebenso mit Gruppen- und Meldernummern, Mindestschriftgröße 8mm, zu kennzeichnen.
- 8.16 An der FIZ sind die Feuerwehr-Laufkarten (DIN A3) für den geplanten Neubau und die Bestandshallen N31/N32 zu hinterlegen.

8.17 Folgeschaltung einer Brandmeldung:

- Auslösung eines Druckknopfmelders: Alarmierung zur Werkfeuerwehr über die Brandmeldezentrale (BMZ) sowie Alarmierung akustisch über die Alarmierungsanlage (Evakuierung aller Bereiche), Abschaltung der Lüftungsanlagen über Kanalmelder, oder grundsätzlich bei Detektierung über die Brandmeldeanlage.
- Auslösung eines Frühwarnmelders: Alarmierung zur Werkfeuerwehr über die Brandmeldezentrale (BMZ) sowie Alarmierung akustisch über die Alarmierungsanlage (Evakuierung aller Bereiche), Abschaltung der Lüftungsanlagen über Kanalmelder, oder grundsätzlich bei Detektierung über die Brandmeldeanlage.
- Auslösung eines Kanalmelders (wenn zur Ausführung kommend): Alarmierung zur Werkfeuerwehr über die Brandmeldezentrale (BMZ) sowie Alarmierung akustisch über die Alarmierungsanlage (Evakuierung aller Bereiche), Abschaltung der Lüftungsanlagen über Kanalmelder oder grundsätzlich bei Detektierung über die Brandmeldeanlage.

8.18 In der DIN VDE 0833-2 sind zur Vermeidung von Falschalarmen folgende Betriebsarten für Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern aufgeführt:

- Betriebsart OM: Brandmeldeanlagen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen.
- Betriebsart TM: Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (z. B. Einsatz von Mehrfachsensormeldern, Verifizierung des Alarmzustandes, Zweimeldungsabhängigkeit).
- Betriebsart PM: Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (zur Überprüfung des Alarmzustandes wird die Weiterleitung von Brandmeldungen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen verzögert).

Es ist die Betriebsart TM zu wählen, um evtl. Störgrößen als Beeinflussung für die Fehlauslösung der Brandmeldeanlage auszuschließen.

- 8.19 An der Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ), welche den Zugriffsweg der Feuerwehr darstellt, müssen für den Bauabschnitt III Feuerwehrpläne nach DIN 14095 hinterlegt werden. Die einzelnen Brandabschnitte sind in den Plänen eindeutig hervorzuheben. Die Pläne sind nach den Vorgaben des Bauverwaltungsamts Neckarsulm in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen. Der Feuerwehrplan dient den Einsatzkräften der schnellen Orientierung im Gebäude. Er gibt Aufschluss über Angriffswege, Löscheinrichtungen und Gefahrenschwerpunkte sowie die besonderen Brandlasten.
- 8.20 Die Pläne sind zudem an der Hauptzentrale der Brandmeldeanlage im Werk zu hinterlegen. Eine weitere Ausfertigung erhält die Baurechtsbehörde Neckarsulm.
- 8.21 Unterflur- und Schachthydranten im Umkreis von 300 m um das Gebäude sind zu erheben und in den Feuerwehrplänen im Übersichtsplan darzustellen.
- 8.22 Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung auf Grundlage der VDE 0108 auszurüsten.
- 8.23 Auf Grund der relativ geringen Brandlasten kann auf die Vorhaltung von Wandhydranten nach Industriebaurichtlinie Ziffer 5.14.1 verzichtet werden. An den mit einem F gekennzeichneten Stellen ist jeweils als Kompensierung für den Entfall der Wandhydranten ein P50 Pulverlöscher zu platzieren. Es sind Löscher mit einem 10 m langen Löschschlauch und einer Wurfweite von mind. 8 m zu verwenden. Die Standorte sind zu markieren und entsprechend freizuhalten. Die Standorte sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen.
- 8.24 Des Weiteren sind in allen Bereichen der Hallen tragbare Handfeuerlöscher zu platzieren. Als Grundlage für die Berechnung ist die ASR A 2.2 anzuwenden. Die Art der Löschmittel ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Standorte sind entsprechend auszuschildern.
- 8.25 **Hinweis:**
Auf die 2-jährige Prüfpflicht der Feuerlöscher wird ausdrücklich hingewiesen.

- 8.26 Die Rauchabzugsöffnungen in der Dachfläche sind wie in dem Plan Dachdraufsicht vom 07.11.2016 eingetragen, herzustellen. Es ist je 400 m² Grundfläche mind. 1 Rauchabzugsgerät anzuordnen.

$A_{\text{Hallenbereiche N45}} = 3.252\text{m}^2 \rightarrow 3.252\text{m}^2 / 400\text{m}^2 \rightarrow 9$ erforderliche Rauchabzugsgeräte mit jeweils 1,5 m² aerodynamischer Öffnungsfläche

Die Anordnung der Rauchabzugsöffnungen ist wie in den Bauantragsplänen aufgezeigt vorzunehmen.

- 8.27 Die Rauchabzüge sind in 3 Öffnungsgruppen aufzuteilen. Die Anordnung der 3 Auslösetaster muss wie folgt angeordnet werden:
- Neben der Notausgangstüre in Achse A/16.
 - Die einzelnen Auslösebereiche müssen eindeutig gekennzeichnet werden.
 - Die Öffnungsstellung der Rauchabzugsöffnungen muss an der Auslösung erkennbar sein.
 - Die Auslösung muss über Rauchabzugstaster, in orange (RAL 2011) erfolgen.
- 8.28 Als Zuluftflächen für die Rauchableitung sind im unteren Raumdrittel der Außenwände Öffnungen von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt nachzuweisen. Diese Flächen sind in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr in der internen Gefahrenabwehrplanung schriftlich auszuweisen und spätestens bis zur Rohbauabnahme dem Bauverwaltungsamt Neckarsulm vorzulegen.
- 8.29 Die Flucht- und Rettungswege sind wie in den Brandschutzplänen durch grüne Pfeile aufgezeigt sicherzustellen.
- 8.30 Die Fluchtwege sind ausreichend durch selbstleuchtende Notausgangspiktogramme zu kennzeichnen, sodass eine eindeutige Fluchtwegführung ersichtlich wird. Die Nachleuchtzeit muss mind. 1 h betragen.
- 8.31 Sämtliche Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mit einem Griff, ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein. Die Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen.

- 8.32 Zur Verhinderung der kinematischen Verkettung der beiden Hallen N45 und N32/N31, sind statische Vorkehrungen zu treffen die ein Komplettversagen der Hallenkonstruktionen bei einer punktuellen thermischen Beeinflussung ausschließen.
- 8.33 Entlang der Süd- und Ostseite sind zur Verhinderung des Brandüberschlags sogenannte W90 Wandaufbauten vorzusehen. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass bei einem Brand im Bereich der angrenzenden Produktionshallen keine Brandweiterleitung auf den geplanten Neubau ausreichend verhindert wird.
- 8.34 Zusätzlich ist entlang den beiden genannten Außenwänden ein grundsätzlich brandlastfreier Bereich auf 5 m Breite freizuhalten. Gegen die Anlagerung ausschließlich nichtbrennbarer Materialien bestehen insofern keine Bedenken. Bedingt durch die geplante Produktion kann vom Grundsatz der Nutzung eine Brandweiterleitung über die nichtbrennbare südliche Außenwand in Verbindung mit dem 5 m breiten brandlastfreien Bereich, zu den südlich bzw. östlich angrenzenden Gebäuden im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Insofern wird auf Grundlage des § 38 LBO in Verbindung mit der Alarmierung über die geplante Brandmeldeanlage sowie der Ausbildung von W90 Außenwänden, auf die Errichtung einer Brandwand verzichtet.
- 8.35 Anstelle einer erforderlichen Brandwand zwischen den Bestandshallen N32/N31 und dem Neubau, muss ein 5 m breiter brandlastfreier Bereich freigehalten werden, um die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten zu gewährleisten.
- 8.36 Die erforderlichen brandlastfreien Bereiche sind durch Bodenmarkierungen kenntlich zu machen. Die Mitarbeiter sind über diese Freihaltungen zu unterweisen.
- 8.37 Für die Mitarbeiter sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen. Die Pläne dienen dazu, auf schnellsten und sichersten Weg das Gebäude im Brand- oder Gefahrenfall zu verlassen. Darüber hinaus beinhaltet dieser Plan kurze, aber wichtige Informationen zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall. Diese Pläne beinhalten zudem genaue Anweisungen für Einsatzkräfte und mit dem Brandschutz betrauten Personen, was im Brand- und Gefahrenfall zu tun ist.

Daraus resultiert die Tatsache, dass Flucht- und Rettungspläne vor allem in größeren Gebäuden vorhanden und auf dem aktuellen Stand sein müssen.

- 8.38 Die Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN EN 23601/DIN 14096 zu erstellen und in den beiden Hallenbereichen, Alt- und Neubau, anzubringen. Die Pläne müssen die Führungen der Fluchtwege sowie die Anordnung der Löschmittel (Feuerlöscher) beinhalten; ebenso den Hinweis über das Verhalten im Brandfall.
- 8.39 Die Pläne müssen auch die Sammelorte der Besucher im Freien aufzeigen, welche bei einer Evakuierung einzunehmen sind.
- 8.40 Die bereits bestehenden, westlich angrenzenden Traforäume müssen gegenüber den Hallenbereichen durch feuerbeständige (F90) Wände getrennt werden. Öffnungen in diesen Wänden sind entsprechend abzuschotten. Der Abschluss in den Treppenraum ist durch eine T30 Türe herzustellen. Dasselbe gilt für den Traforaum gegenüber dem Treppenraum.
- 8.41 Auf Grund der geplanten Ausführung der tragenden Konstruktion in brandschutztechnisch nicht bemessener Stahlkonstruktion, ist für den Bereich des Neubaus ein ausreichender Wärmeabzug von mind. 5% der Grundfläche nachzuweisen. Hierzu ist bis spätestens Rohbauabnahme eine Aufstellung der hierfür anzurechnenden/anrechenbaren Flächen vorzulegen.

Folgende Flächen dürfen ohne weiteren Nachweis als Wärmeabzugsflächen angesetzt werden:

- ständig vorhandene Flächen von Öffnungen im Dachbereich oder in Wandbereichen, die ins Freie führen
- Flächen von Rauch- und Wärmeabzugsgeräten nach DIN EN 12101-2
- Flächen von Toren, Türen und Lüftungseinrichtungen, die ins Freie führen und die von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können
- Flächen von Öffnungen mit Abschlüssen oder Einrichtungen aus Kunststoffen mit einer Schmelztemperatur ≤ 300 °C
- Flächen von Öffnungen mit Verglasungen, die bei Brandeinwirkung ganz oder teilweise zerstört werden, wie:
 - Verglasungen mit Einfach-Fensterglas

- Verglasungen mit handelsüblichem Zweischeibenisolierverglasung
- Flächen von Öffnungen, die mit Materialien abgedeckt oder verschlossen sind, die bei Brandeinwirkung zerstört werden

Als Wärmeabzugsfläche gilt jeweils:

- die lichte freiwerdende Öffnung
- bei Rauch- und Wärmeabzugsgeräten die geometrisch freie Fläche der Eintrittsöffnung
- bei nach DIN 18232-4 geprüften Wärmeabzügen die jeweils bei der Prüfung festgestellte Wärmeabzugsfläche
- in anderen Fällen vereinfacht auch 85 % der Fläche, die sich aus den Rohbaumaßen ergibt

Verglasungen, deren Zerstörung im Brandfall nicht zu erwarten ist oder die im Brandfall nicht geöffnet werden können wie z.B.:

- Brandschutzverglasungen
- angriffshemmende Verglasungen
- Verglasungen mit Drahtglas
- Verbundsicherheitsglas

dürfen nicht angerechnet werden.

- 8.42 Zur rechtzeitigen Alarmierung und somit zur Verhinderung des Brandüberschlags aus den Traforäumen über die brandschutztechnisch nicht bemessene Dachfläche, sind die Trafostandorte in die Überwachung durch die Brandmeldeanlage mit aufzunehmen.
- 8.43 Das Hallengebäude ist mit einer Blitzschutzanlage nach DIN 62305/VDE 0185-305 auszurüsten.
- 8.44 Für die Mitarbeiter/Beschäftigten ist eine Anweisung über das Verhalten im Gefahrenfall herauszugeben (Brandschutzordnung Teil B). Als Grundlage ist die DIN 14096 zu verwenden. Die Personen sind über die Handhabung der Feuerlöschgeräte und über die Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Insbesondere ist auf die Fluchtwegsituation hinzuweisen.
- 8.45 Die Mitarbeiter/Beschäftigten sind mit der brandschutztechnischen Infrastruktur vertraut zu machen. Über die Lage und Bedienung der Rauchabzugsanlage

gen, die Auslösung der Brandmeldeanlage und die Funktion der Feuerlöscher sowie die Führung der Fluchtwege, sind diese zu unterweisen.

- 8.46 Die Schulung/Unterweisung für die Mitarbeiter ist schriftlich zu dokumentieren und ggf. mit dem Bauverwaltungsamt Neckarsulm abzustimmen.

D. Begründung

1. **Verfahrensgegenstand**

Die Firma KS HUAYU AluTech GmbH betreibt am Standort Neckarsulm immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von Aluminiumgussteilen (Aluminium-Schmelzerei nach **Nr. 3.4.1** und Aluminium-Gießerei nach **Nr. 3.8.1** des Anhangs 1 zur 4.BImSchV).

Die derzeit genehmigte Schmelzleistung liegt bei 211 t/d. Mit Aufstellung der beiden neuen Schmelz- und Warmhalteöfen und Erhöhung der Schmelzleistung bei zwei bestehenden Öfen beträgt die neu zu genehmigende Schmelzleistung 269 t/d, womit eine theoretische Gesamttages-**Schmelzkapazität** von **480 t/d** (Gesamtjahres-Schmelzkapazität von ca. 110.000 t/a) vorliegen wird. Tatsächlich kann aufgrund bestehender Rahmenbedingungen nur eine deutlich geringere Gesamttages- bzw. Gesamtjahres-Schmelzkapazität erreicht werden. Über den Nachweis der eingesetzten Rohstoffmengen sowie der Produktmassen und Kreislaufmaterialerfassung kann die reale Gesamttages bzw. Gesamtjahres-Schmelzkapazität nachgewiesen werden. Eine Überschreitung von 100.000 t/a kann daher ausgeschlossen werden.

Gegenwärtig beträgt die Kapazität aller installierten Gießmaschinen 138 t/d. Durch die Errichtung der beantragten vier neuen Gießmaschinen erhöht sich die **Gießkapazität** auf **198 t/d**. Durch Stillstandzeiten aufgrund von Reparatur und Instandhaltung, sowie prozessbedingte Abläufe reduziert sich die benötigte Schmelzleistung. Zudem orientiert sich die reale Schmelzleistung an der maximalen Gießkapazität der Gießmaschinen (neu 198 t/d).

Die Firma KS HUAYU AluTech GmbH verzeichnet aktuell ein konstant wachsendes Neugeschäft im Zuge der zunehmenden Leichtbauweise und E-Mobilität. In diesem Segment werden verstärkt neue Produktbereiche (Struktur- und Fahrzeugteilen) von Pkw-Herstellern nachgefragt, ohne den Schwer-

punkt des Produktionsprogrammes, insbesondere Motorblöcke und Zylinderköpfe, zu vernachlässigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Querträger, Batterieträger und Stoßdämpferaufnahmen, die im Druckgussverfahren hergestellt werden.

Die starke Nachfrage erfordert eine Produktionserweiterung. Zur geplanten Erweiterung der Produktionsfläche zählt der Neubau N45 einer Gießerei sowie die Sanierung und Umfunktionierung des angrenzenden Bestandsgebäudes (Mechanische Bearbeitung). Die Rückbaumaßnahmen, für die eine Abbruchgenehmigung vorliegt, haben im 1. Quartal 2017 begonnen, der Produktionsstart ist für das 4. Quartal 2017 geplant.

Eine weitergehende Beschreibung des Vorhabens, der Tätigkeiten, der eingesetzten Anlagen, Aggregate und Stoffe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen (s. Abschnitt B dieser Entscheidung).

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die wesentliche Änderung liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt:

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

- 2.1.1 Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV, da genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV wesentlich geändert werden sollen.
- 2.1.2 Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde für das Betriebsgelände (Zaun) der Firma KS HUAYU AluTech GmbH in Neckarsulm, da im Zaun Anlagen nach Anhang I Nr. 2.5 b der IED/IE-Richtlinie vorhanden sind.
- 2.1.3 Der Antrag für eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Datum vom 15.11.2016 ging gleichen Datums beim Regierungspräsidium Stuttgart ein.

- 2.1.4 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 12.01.2017 eingeleitet. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt. Für das Vorhaben sind eine Baugenehmigung und eine wasserrechtliche Genehmigung (Indirekteinleitung) sowie eine Ausnahme nach VAwS erforderlich. Die Stadt Neckarsulm als zuständige Baurechtsbehörde hat mit Schreiben/E-Mail vom 17.02./20.02.2017 keine Einwendungen vorgebracht und Nebenbestimmungen mitgeteilt, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden. Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 09.02.2017 unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen Stellung genommen.

- 2.1.5 Aufgrund der gemäß § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die in den Antragsunterlagen (Kapitel 8, Formblatt 2.19) durchgeführte Bewertung zu den Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG ist nachvollziehbar und plausibel. Die Bewertung zeigt auf, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wurde auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) bekannt gegeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll.

- 2.1.6 Das Vorhaben wurde am 03.02.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und vom 03.02. bis 13.03.2017 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Neckarsulm öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Heilbronn und bei der Stadt Neckarsulm in der Zeit vom 13.02. bis 13.03.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 27.03.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

- 2.2.1 Die Genehmigung ist der Firma KS HUYAU AluTech GmbH zu erteilen. Bei antragsgemäßer Vorhabensausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).
- 2.2.2 Für die gemäß § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO für den Neubau N45 und für die gemäß § 58 Abs. 1 WHG erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung von behandeltem Abwasser aus der vorhandenen Abwasserbehandlungsstation in die Kanalisation liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie werden nach § 13 BImSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.
- 2.2.3 Das Betriebsgebäude N45 liegt in einem durch den Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industriegebiet.
Die Stadt Neckarsulm hat mit Schreiben vom 17.02.2017 das erforderliche kommunale Einvernehmen (§ 36 BauGB) erteilt.
- 2.2.4 Durch das geplante Vorhaben anfallende Regenwasser aus versiegelten Flächen und Dachflächen des Neubaus N45 wird in den Regenwasserkanal der Stadt Neckarsulm abgeleitet.
- 2.2.5 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Umschlag, Umschließungen, Bodenbeschaffenheiten und Aufstellung, Prüfungen etc.) nach den Anforderungen des WHG und der VAWS sind ausreichend getroffen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers bestehen durch die geplanten Änderungen nicht.
Für die Aufstellung der Druckgießanlagen wird eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS beantragt. Hiernach kann die Wasserbehörde von Anforderungen nach dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG (*alt*) dennoch erfüllt sind. Im vorliegenden Fall werden die Druckgießan-

lagen in einer Stahlwanne aufgestellt, die wiederum in einer mit ölbeständigen Beschichtung versehenen WU-Betonwanne eingelassen werden. Sofern der Einbau durch einen Fachbetriebe gemäß § 26 VAWS erfolgt, wird davon ausgegangen, dass durch die geplante Maßnahme eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

2.2.6 Die Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes wurde durch die Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Weilheim-Teck in ihrem Gutachten vom 23.09.2016 (s. Abschnitt B Nr. 10.3 dieser Entscheidung) untersucht. Darin wird plausibel und nachvollziehbar auf die geringen eingesetzten Mengen der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß CLP Verordnung hingewiesen sowie auf die geplanten Vorsorge- und Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung eines Eintrags der eingesetzten Stoffe in den Boden bzw. Grundwasser. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist daher nicht erforderlich.

2.2.7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schutzgebot nach § 5 Abs. 1 BImSchG):

Die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung maßgeblichen Schutzgüter, insbesondere hinsichtlich dem Schutz- und Vorsorgedanken bzgl. Lärm, Schadstoffemissionen, Abfälle, Grundwasser- und Bodenschutz wurden betrachtet und die Auswirkungen wie folgt dargestellt:

2.2.7.1 Lärm

Entsprechend Nr. 3.2 der TA-Lärm ist nachzuweisen, dass von der erweiterten Anlage keine schädlichen Lärmemissionen ausgehen, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft führen. Der Antragsteller hat hierzu eine schalltechnische Untersuchung durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH mit Datum vom 23.09.2016 (s. Abschnitt B Nr. 10.4 dieser Entscheidung) vorgelegt.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde für zwei relevante Immissionsorte die durch das geplante Vorhaben maximal zu erwartenden Geräuschimmissionen berechnet, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmbelastung durch den bestehenden Betrieb.

Die schalltechnische Untersuchung ergab dass die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit, hervorgerufen durch die geplante Änderung der Fa. KS HUAYU AluTech GmbH an den relevanten Immissionsorten sicher eingehalten sind.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt somit auf, dass auch der künftige Anlagenbetrieb zu keinen Immissionsrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft führen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorhandenen Lärmquellen nicht verändert werden. Im Einzelnen dürfen deshalb die Lärmpegel in den Hallen, das Schalldämmmaß der Gebäude und die im Freien wirkenden Schallquellen gemäß der vorliegenden Untersuchung nicht verändert werden.

2.2.7.2 Luftschadstoffe

Die TA-Luft sieht die Prüfung der Emissionen einer Anlage hinsichtlich der Schutz- und Vorsorgepflichten vor. Die Schutzvorschriften beziehen sich hierbei auf einzelne Leitkomponenten wie Stickoxide, Staub und Schwermetalle. Darüber hinaus ist bei entsprechenden anderen stofflichen Emissionen eine Sonderfallprüfung vorgesehen.

Entsprechend den Angaben „Emissionen“ in Formblatt 2.5 und 2.6 (s. Abschnitt B Nr. 8 dieser Entscheidung) ist eine summarische Betrachtung für Staub, Stickoxide und Fluor durchzuführen.

Schadstoff	künftige Schadstoffemissionen [kg/h]	Bagatellmassenstrom [kg/h]
Staub	0,12	1
Stickoxide	5,95	20
Fluor	0,03	0,15

Als Ergebnis des Vergleiches kann festgestellt werden, dass keine Immissions-Kenngrößen im Verfahren zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren sind gemäß Kap. 5 der TA-Luft die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu überprüfen:

Schmelzen von Aluminium	Staub	10 mg/m ³
	SO ₂	350 mg/m ³
	NO _x	500 mg/m ³
	Chlor	3 mg/m ³
	HF	3 mg/m ³
	TOC	50 mg/m ³

Luftgetragene Schadstoffe relevanter Emissionsquellen werden über geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Abluftreinigungsanlagen, über Schornsteine ausreichender Höhe in die freie Luftströmung über Dach abgeleitet. Die Ableitbedingungen der Abgase werden entsprechend Nr. 5.5 der TA-Luft mit einer Schornsteinhöhenberechnung (s. Abschnitt B Nr. 10.1 dieser Entscheidung) belegt. Die Darstellung ist insgesamt nachvollziehbar, so dass man unterstellen kann, dass beim künftigen erweiterten Anlagenbetrieb Schutz- und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden Emissionsbegrenzungen zu den relevanten Schadstoffen und regelmäßige Messungen zu den auftretenden Konzentrationen sowie den Ableitbedingungen und Abgasrandbedingungen festgelegt.

Weiter kann festgehalten werden, dass unter Einhaltung des Standes der Technik beim Schmelzprozess von Leichtmetallen keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten sind.

2.2.7.3 Abfall

Die anfallenden Abfälle werden über das bestehende Abfallwirtschaftskonzept und über die bereits bestehenden Verwertungswege abgedeckt (Aluminiumkrätze, Filterstaub, Ofenausbruch etc.). Neue Abfallarten entstehen durch die beantragten Änderungen nicht.

2.2.7.4 Abwasser

Durch den Betrieb der neuen Anlagen entsteht kein neues, anders geartetes Abwasser. Das anfallende Abwasser wird ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in der vorhandenen Abwasserbehandlungsstation behandelt und anschließend in die Kanalisation eingeleitet.

2.2.7.5 Brandschutz

Die Konzeptausführung Brandschutz wurde mit den Planern und dem Bauherrn abgestimmt. Die hieraus entstandenen Anforderungen bezüglich der brandschutztechnischen Vorgaben wurden in die Bauantragsunterlagen (Brandschutzpläne) s. Abschnitt B Nr. 7 dieser Entscheidung, mit aufgenommen. Sämtliche Brandschutzeinträge in den Bauantragsplänen besitzen demnach Gültigkeit.

2.2.7.6 Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme soll ein Eingriff bis max. 2,0 m in den Untergrund erfolgen. Im unmittelbaren Untergrund des Bauvorhabens befinden sich mehrere, der unteren Bodenschutzbehörde bekannte, Kontaminationen. Das Bauvorhaben soll ohne Eingriff ins Grundwasser erfolgen. Auf Grundlage der im Antrag dargestellten und der im Gutachten der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden „Untergrunduntersuchungen BV N45 KS HUAYU AluTech GmbH Bereich Gebäude N32, N33, N40, N42 Neckarsulm „ der BLUG GmbH vom 28.11.2016 beschriebenen Bauausführung bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Laut Gutachten werden keine nachteiligen Auswirkungen durch die Baumaßnahme auf die behandelten Untergrundkontaminationen entstehen und keine Verlagerung aktuell noch ortsfester Kontamination stattfinden.

2.2.7.7 Naturschutz

Bestehende Schutzgebiete nach dem BNatSchG sind vom Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Nach den Angaben in der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Abschnitt B Nr. 8 dieser Entscheidung) sind durch den Abriss und den Neubau keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.7.8 Arbeitsschutz

Belange aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften stehen einer Zulassung nicht im Wege. Die relevanten Nebenbestimmungen leiten sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften (ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV etc.) ab.

- 2.2.8 Die Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baurecht und Brandschutz i.V.m. den Bestimmungen der LBO) und die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Vorhabensausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

E. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
2. Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen Schlussfolgerungen gemäß § 10 Abs. 8a Nr. 2 BImSchG lautet:
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichtmetallindustrie vom 13.06.2016

F. Gebühren

X

G. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

X

Anhang zum Bescheid vom 24.04.2017 Az. 54.4-8823.81-HN/KSATAG/N45

Erläuterung von Abkürzungen zitierte Rechtsvorschriften Stand: 04.04.2017

**Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter
www.gaa.baden-wuerttemberg.de**

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I Nr. 43, S.1246), letzte Änderung durch Artikel 8 Nr.4c) vom 01.01.2016 (BGBl. I Nr. 43, S.1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44, S.2179), letzte Änderung durch Artikel 1 vom 03.12.2016 (BGBl. I Nr. 56, S.2681)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S.49), letzte Änderung durch Artikel 2 vom 19.11.2016 (BGBl. I Nr. 54, S.2549)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), letzte Änderung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 07.12.2016 (BGBl. I Nr. 57, S. 2749)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 09.01.2017 (BGBl. I Nr. 3, S. 42)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S. 1001), letzte Änderung durch Artikel 2 vom 09.01.2017 (BGBl. I Nr. 3, S. 47)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO)

vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), letzte Änderung durch Artikel 2 vom 01.01.2015 (GBl. Nr. 8, S. 406)

IED/IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. EG Nr. L 334, S. 17), letzte Änderung am 19.06.2012 (ABl. EG Nr. L 158, S. 25)
BVT	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie <u>© Europäische Union, http://eur-lex.europa.eu/</u>
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94), letzte Änderung durch Artikel 4 vom 01.01.2017 (BGBl. I Nr. 7, S. 94)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S.358), letzte Änderung durch Artikel 1 vom 01.03.2015 (GBl. Nr. 7, S.358)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. Nr. 2, S.24), letzte Änderung durch Artikel 2 vom 01.03.2015 (GBl. Nr. 2, S.24)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52, S.2414), letzte Änderung durch Artikel 6 vom 24.10.2015 (BGBl. I Nr. 52, S.2414)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I Nr. 3, S.132), letzte Änderung durch Artikel 2 vom 20.09.2013 (BGBl. I Nr. 3, S.132)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35, S.1283) Letzte Änderung durch Artikel 3 vom 19.11.2016 (BGBl. I Nr. 54, S.2549)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GBl. Nr. 25-29, S.511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S.503)
VAwS	Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. Nr. 8, S.182), letzte Änderung durch Artikel 141 vom 25.01.2012 (GBl. Nr. 3, S.65)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S.2585), letzte Änderung durch Artikel 1 vom 04.08.2016 (BGBl. I Nr. 40, S. 1972); in Kraft getreten am 11.02.2017

WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), letzte Änderung durch Artikel 65 vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99), in Kraft getreten am 11.03.2017
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895), letzte Änderung durch Artikel 4 vom 01.01.2016 (GBl. Nr. 17, S. 895)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), letzte Änderung durch Artikel 1 vom 19.09.2015 (GBl. Nr. 5, S. 147)
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBl. Nr. 7, S.266) Letzte Änderung durch Artikel 1 vom 07.12.2012 (GBl. Nr. 19, S.712)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GBl. Nr. 11, S. 811)